

**Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)
Gebührenverzeichnis**

I. Allgemeine öffentliche Leistungen:

Die nachfolgend genannten Tatbestände sind anzuwenden, wenn unter II. kein vorrangiger spezieller Gebühren- oder Auslagentatbestand einschlägig ist.

1	Allgemeine Gebühr: Ist für öffentliche Leistungen in der Rechtsverordnung, in diesem Verzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen, wird eine allgemeine Gebühr erhoben	10 - 10.000 €
2	Kopien: Sofern sie auf Antrag erstellt werden, je Seite	0,50 €
3	Auskünfte: a) Auskünfte einfacher Art, soweit sie nicht bindend sind b) aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung sowie digitale Datenübermittlung	geb.frei 5 - 100 €
4	Befreiungen von Rechtsvorschriften aller Art oder allgemeinen Anordnungen	10 - 5.000 €
5	Bescheinigungen und Bestätigungen: a) Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art b) Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln c) Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u.ä. mit der Urschrift, je angefangene Seite	5 - 15 € 5 - 120 € 0,50 - 5 €
6	Besondere Gebühr: Für die Vornahme einer öffentlichen Leistung, die jemand mutwillig beantragt oder erschwert, wird, wenn er dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand verursacht, eine besondere Gebühr erhoben. Dies gilt auch für öffentliche Leistungen, für die eine Gebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Gebühr nach Satz 1 neben der für die öffentlichen Leistungen festgesetzten Gebühr erhoben.	10 - 10.000 €
7	Ablehnung eines Antrags: a) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt - wird der Gebührenberechnung ein Stundensatz zugrunde gelegt (Zeitaufwand bis zum Zeitpunkt der Ablehnung des Antrags) - werden der Gebührenberechnung andere Kriterien zugrunde gelegt b) Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt	Std.satz des entspr. Tatbestands unter II. 1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 10 € geb.frei
8	Zurücknahme eines Antrags nach Vorprüfung: Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die öffentliche Leistung und war mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden, die öffentliche Leistung aber noch nicht vollständig erbracht: a) Wird der Gebührenberechnung ein Stundensatz zugrunde gelegt	Std.satz des entspr. Tatbestands unter II.

(Zeitaufwand bis zum Zeitpunkt der Rücknahme des Antrags)

b) Werden der Gebührenberechnung andere Kriterien zugrunde gelegt	1/10 bis zur Hälfte der Gebühr, mind. 10 €
9 Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren:	
a) Wird der Rechtsbehelf als unzulässig oder im wesentlichen unbegründet zurückgewiesen	40 €/ Std.
b) Wird der Rechtsbehelf zurückgenommen	40 €/ Std.
10 Beratung von Architekten, Planungsbüros, Ingenieuren etc., z.B. bei Bauleitplanung u.ä.	40 €/ Std.
11 Öffentliche Leistungen für die in § 10 Abs. 1-4 LGebG genannten Stellen, soweit diese berechtigt sind, dafür entstehende Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen	46 €/ Std.

II. Besondere öffentliche Leistungen

Baurecht:

12 Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans je	50 - 5.000 €,
Gebührenermäßigungen:	
13 a) Ermäßigung der Genehmigungsgebühr wegen Fristüberschreitung um mehr als 2 Monate	Erm. 15% der Gesamtgebühr
14 b) Ermäßigung wegen gleicher Typen auf einem zusammenhängenden Baugelände in einem oder mehreren baurechtlichen Verfahren	Erm. 25% der Gesamtgebühr
15 c) Ermäßigung bei Wiedergenehmigung	Erm. 25% der Gesamtgebühr
16 Erteilung Bauvorbescheid mit Prüfung der Bauzeichnung mind. jedoch	1 ‰ - der Baukosten 50 €
17 Erteilung Bauvorbescheid in sonstigen Fällen	50 € - 800 €
18 Verlängerung der Geltungsdauer der Genehmigungsbescheide	30% der Genehmigungsgebühr; mind. 50 €
19 Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen § 49 Abs. 1 LBO	5 ‰ - der Baukosten mindestens 100 €
20 Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen § 49 Abs. 1 LBO wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können.	100 € - 2000 €
Genehmigung von Werbeanlagen im Innen- und Außenbereich	
21 a.) beleuchtete Anlagen	25 € / qm
22 b.) unbeleuchtete Anlagen	15 € / qm
in beiden Fällen jedoch mindestens	100 €
23 Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen § 49 Abs. 1 LBO	1 ‰ - der Teilbaukosten mindestens 100 €
24 Bearbeitung der Baulastenerklärung § 71 LBO	80,00 €
25 Eingangsbestätigung § 53 Abs.3 LBO	200,00 €
26 Untersagung Baubeginn im Kenntnisgabeverfahren § 59 Abs. 4 LBO	135,00 €
27 Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im	

Kennnisgabeverfahren § 49 Abs. 1 LBO	158,00 €
28 Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung	100,00 €
29 zzgl. je Wohneinheit	50,00 €
30 Bauüberwachung § 66 LBO	1 ‰ - der Baukosten mind. 50 €
31 Gebrauchsabnahme fliegender Bauten	43,36 je Std.
32 Brandverhütungsschau Bauverwaltung Brandschutzbeauftragter	41,37 je Std. 41 € je Std.
33 Nachschau Bauverwaltung Brandschutzbeauftragter	41,37 je Std. 41 € je Std.
Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	
34 a.) Baueinstellungen	65,12 je Std. mind. 100 €
35 b.) sonstige Anordnungen	65,12 je Std. mind. 100 €
36 Kleinf Feuerungsanlagen	33,8 je Std.
37 Nachschauen	33,8 je Std.
<u>Denkmalschutz</u>	
38 Steuerbescheinigung Denkmalschutz §§ 7i; 10 f, 10 g; 11 b ESTG zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen	50 € - 500 €
39 Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	50 € - 800 €
<u>Wasserrecht</u>	
40 Genehmigung von Anlagen nach § 76 WG	45 € je Std.
<u>Gaststättenrecht:</u>	
41 Gaststättenerlaubnis § 2 GastG. die Gebühr soll sich zusammensetzen aus Grundbetrag und einem Zuschlag für den wirtschaftlichen Wert der Erlaubnis	300 € - 5000 €
42 Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 3 GastG) bis 1 Jahr	50 € - 1.500 €
43 Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	50 € - 170 €
44 Vorläufige Erlaubnis	50 € - 150 €
45 Vorläufige Stellvertretererlaubnis	50 € - 150 €
46 Sperrzeitverkürzung im Einzelfall	10 € - 60 €
47 Abweichende Betriebszeit für Außenbewirtschaftungen	50 € - 150 €
48 Gestattungen (§ 12 GastG)	30 € - 1.000 €
49 Versagung (vor Erlaubnis) und Widerruf (nach Erlaubnis) der Gaststättenerlaubnis	300 € - 5.000 €
50 Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke (§ 19 GastG)	50 € - 150 €

Gewerberecht:

51 Erteilung einer Empfangsbescheinigung nach § 15 Abs. 1 GewO Gewerbean-, Ab-, und Ummeldung	30 €
52 Erteilung Auskünften aus dem Gewerberegister	11 €
53 Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i GewO)	250 € - 4.000 €
54 Bestätigung (Geeignetheitsbestätigung) § 33 c Abs. 1 GewO	60 €
55 Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit § 33 c Abs. 1 GewO	250 € - 4.000 €
56 Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	100 € - 300 €
57 Ablehnung der Wiedergestattung eines untersagten Gewerbes	100 € - 300 €
58 Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55d GewO sowie § 1 Ausl-ReiseGewV)	175 € - 400 €
59 Erweiterung einer Reisegewerbekarte	25 €
60 Versagung/Rücknahme/Widerruf Reisegewerbe	42,80 € je Std.
61 Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60c Abs. 2 GewO)	20 € - 60 €
62 Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55b Abs. 2 GewO)	175 € - 400 €
63 Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten, Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten	50 € - 350 €
64 Gewerbeuntersagung	200 € - 400 €
65 Betrieb ohne Zulassung nach § 15 Abs. 2 GewO	100 € - 300 €
66 Fortführung des Gewerbes (§ 46 GewO)	30 € - 100 €
67 Erlöschen von Erlaubnissen (§ 49 Abs. 3 GewO)	42,80 € je Std.
68 Reisegewerbekartenfreie Tätigkeit (§ 55a Abs. GewO)	30 € - 100 €
69 Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung (§ 70a GewO) bei Marktfestsetzungen	30 € - 100 €
70 Befreiung und Ausnahmen von allgemeinen Anordnungen (Sonn- und Feiertagsgesetz)	50 € - 150 €
71 Amtshandlungen nach der Handwerksordnung in der jeweils gültigen Fassung (unerlaubte Handwerksausübung)	30 € - 100 €

Standesamt

72 Kirchenaustrittserklärungen	25 €
--------------------------------	------

Bürgeramt

73 Einfache Melderegisterauskunft	7 €
74 Erweiterte Melderegisterauskunft	12 €
75 Gruppenauskunft	50 € - 2.000 €

Bestattungsrecht

76 internationaler Leichenpass	5 € - 50 €
--------------------------------	------------

77 Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung	5 € - 50 €
<u>Fischerei</u>	
78 Fischereischein gesondert wird noch die Fischereiabgabe erhoben die ans LRA abgeführt wird.	25 €
<u>Fundsachen</u>	
79 bei Sachen bis 500 €	3% des Werts
80 bei Sachen über 500 €	3% des Werts von 500 € und 1% des übersteigenden Werts höchstens, 1.500 €
<u>Sammlungswesen</u>	
81 Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10 €- 200 €
<u>Waffenrecht</u>	
82 Untersagung nach § 10 Abs. 4 AWaffV	54€ je Std.
83 Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG)	54€ je Std.
84 Regel- und Sonderprüfungen nach § 12 Abs. 1 AWaffV	54€ je Std.
85 Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen und Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	54€ je Std.
86 Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	54€ je Std.
87 Anordnungen nach § 25 Abs. 2, § 36 Abs. 6, § 39 Abs. 3 oder § 46 Abs. 2 WaffG	54€ je Std.
88 Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	54€ je Std.
89 Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)	54€ je Std.
90 Zulassung von Ausnahmen von den Handelsverboten nach § 35 Abs. 3 WaffG	54€ je Std.
91 Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 40 Abs. 5 WaffG	54€ je Std.
92 Anordnung nach § 41 Abs. 1 WaffG	54€ je Std.
93 Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Schusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG	54€ je Std.
a) Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 46 Abs. 2 Satz 2 WaffG	54€ je Std.
b) Sofortige Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 46 Abs. 4 WaffG	54€ je Std.
94 Ausnahme vom Altersefordernis zum Umgang mit Waffen oder Munition nach § 3 Abs. 3 WaffG	54 €
95 Ausnahme vom Mindestalter zum Schießen auf Schießstätten (§ 27 Abs. 4 WaffG)	54 €
96 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG)	63 €
97 Eintragung einer Waffe, eines gleichgestellten Teils oder eines Schalldämpfer in die Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 Satz 4 WaffG, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der Waffenbesitzkarte oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte	27 €

vorgenommen wird

98	Eintragung des Überlassens einer Waffe, eines gleichgestellten Teils oder eines Schalldämpfers in der Waffenbesitzkarte	27 €
99	Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Waffen § 10 Abs. 1 S. 1 WaffG	63 €
100	Eintragung einer Mitberechtigung in eine Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG):	
	a) Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG)	63€ je einzutragende Person
	b) Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 13 Abs. 3 WaffG	47€ je einzutragende Person
	c) Waffenbesitzkarte für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG)	63€ je einzutragende Person
101	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins (§ 10 Abs. 3 WaffG):	
	a) für Waffensammler	54€ je Std.
	b) für Weinbergsschützen	54 €
102	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in der Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 WaffG)	20 €
103	Ausstellung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	54€ je Std.
104	Ausstellung eines Betriebswaffenscheins nach § 28 Abs. 4 WaffG	54€ je Std.
105	Zustimmung zum Überlassen von Schusswaffen und Munition nach § 28 Abs. 3 Satz 2 WaffG	62 €
106	Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	54€ je Std.
107	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	48 €
108	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	68 €
109	Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 WaffG	54€ je Std.
110	Erlaubnis nach § 11 Abs. 2 WaffG	54€ je Std.
111	Ausnahme von den Erlaubnispflichten nach § 12 Abs. 5 WaffG	54€ je Std.
112	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 13 Abs. 3 WaffG	54 €
113	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG):	
	a) Erstaussstellung einer Waffenbesitzkarte mit Bedürfnisprüfung	63 €
	b) Ausstellung einer Folge-Waffenbesitzkarte ohne erneute Bedürfnisprüfung	41 €
114	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 16 Abs. 1 WaffG	54€ je Std.
115	Erteilung einer Erlaubnis nach § 16 Abs. 2 WaffG	54€ je Std.
116	Erteilung einer Erlaubnis nach § 16 Abs. 3 WaffG	54€ je Std.
117	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	54€ je Std.
118	Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach einer Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern (§ 17 Abs. 2 WaffG)	54€ je Std.
119	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige	54€ je Std.

(§ 18 Abs. 2 Satz 2 WaffG)

120 Erwerb und Besitz von Schusswaffen infolge eines Erbfalles:	
a) Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte der Berechtigung zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine oder mehrere Waffen nach § 20 WaffG	63 €
b) Neuausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 20 WaffG	63 €
121 Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringen lassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem anderen Mitgliedsstaat der EU (§ 29 Abs. 1 WaffG)	63 €
122 Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringen lassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen Mitgliedsstaat der EU (§ 31 Abs. 1 WaffG)	63 €
123 Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringen lassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition zu Waffenherstellern oder -händlern in einem anderen Mitgliedsstaat der EU durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 WaffG (§ 31 Abs. 2 WaffG)	63 €
124 Einwilligung zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und dafür bestimmter Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes bei Besuchen durch den Inhaber eines von einem Mitgliedsstaat der EU ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 1 WaffG)	63 €
125 Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	54 €
126 Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	31 €
127 Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses	54€ je Std.
128 Änderung von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	27 €
129 Anerkennung eines Lehrganges nach § 3 Abs. 2 AWaffV	54€ je Std.
130 Ausnahmeerlaubnis nach § 9 Abs. 2 AWaffV	54€ je Std.
131 Ausnahme von der Blockierpflicht (§ 20 Abs. 7 WaffG)	27 €
132 Eintragung eines oder mehrerer Blockiersysteme in WBK (§ 20 Abs. 6 WaffG)	27 €
133 Öffentliche Leistungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in den Tatbeständen 82 – 134 aufgeführt sind	54€ je Std.
134 Widerruf oder Rücknahme einer Öffentlichen Leistung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	54€ je Std.
135 Ablehnung aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von öffentlichen Leistungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	54€ je Std.
136 Bei Rücknahme eines Widerspruches nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	54€ je Std.
137 Rücknahme eines Widerspruches gegen eine Kostenentscheidung	54€ je Std.
138 Öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von	gebührenfrei

Schusswaffen und Munition, die im nachgewiesenen dienstlichen Interesse von einem öffentlichen Bediensteten verwendet werden

139	Eintragungen in der Waffenbesitzkarte im Zusammenhang mit der freiwilligen Abgabe von Waffen, gleichgestellten Teilen oder Schalldämpfern zur Vernichtung	gebührenfrei
140	Gebühr für Waffenkontrollen nach pauschalen Fallkonstellationen	
	a) Durchgeführte Kontrollen der Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Waffen	je angefangene halbe Stunde und Mitarbeiter 27€
	b) Vor- und Nachbereitung einer Kontrolle zur Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Waffen	je angefangene halbe Stunde und Mitarbeiter 27€
	c) Fahrtkostenpauschale für unangekündigte, erfolglose Kontrolle	gebührenfrei
	d) Erfolglose Anfahrt bei angekündigter Kontrolle zur Aufbewahrung von Waffen	27 €

Sprengstoffrecht

141	Erlaubnis zum Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen (§ 7 Abs. 1 SprengG)	54€ je Std.
142	Erlaubnis zum Erwerb sowie zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen im nichtgewerblichen Bereich (§ 27 Abs. 1 SprengG)	108 €
143	Ausstellung eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG	108 €
144	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG	27 €
145	Verlängerung der Geltungsdauer des Befähigungsscheines nach § 20 oder der Erlaubnis nach § 27 SprengG	54 €
146	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1. SprengV	54 €
147	Bewilligung einer Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	54 €
148	Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene Erlaubnis nach § 7 oder § 27 SprengG oder einen in Verlust geratenen Befähigungsschein nach § 20 SprengG	63 €
149	Ungültigkeitserklärung bei Verlust eines Erlaubnisbescheides oder eines Befähigungsscheines (§ 35 Abs. 2 SprengG)	54 €
150	Öffentliche Leistungen, insbesondere Prüfung und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in den Tatbeständen 141 bis 149 aufgeführt sind	54€ je Std.
151	Widerruf oder Rücknahme einer öffentlichen Leistung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat (§ 34 SprengG)	54€ je Std.
152	Ablehnung aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von öffentlichen Leistungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	54€ je Std.
153	Rücknahme eines Widerspruches nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	54€ je Std.
154	Rücknahme eines Widerspruches gegen eine Kostenentscheidung	54€ je Std.